



Antwort zur Anfrage Nr. 0805/2010 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Monumente der Steinhalle im Landesmuseum (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie stellt sich aus Sicht der Verwaltung die Eigentümerfrage an den Objekten dar? Welche Absprachen wurden getroffen?

In § 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Landeshauptstadt Mainz vom 30.01.1967 wurde vereinbart, dass das Altertumsmuseum und die Gemäldegalerie der Stadt Mainz mit Wirkung vom 01.01.1967 auf das Land Rheinland-Pfalz übergehen. Ab diesem Zeitpunkt führten die beiden Einrichtungen die Bezeichnung „Mittelrheinisches Landesmuseum“.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrags überließ die Stadt dem Land die kunst- und kulturgeschichtlichen Gegenstände des Altertums Museums und der Gemäldegalerie in ihrer Gesamtheit als Dauerleihgabe für die Ausstattung des Mittelrheinschen Landesmuseums Mainz.

In § 4 Abs. 1 des Vertrags wird geregelt, dass die Stadt dem Land die in § 3 Abs. 2 genannten Gegenstände nach den zehn gedruckten Katalogen der Jahre zwischen 1951 und 1964 und der Zusatzliste, die dem Vertrag beigefügt sind, übergibt. Die Zusatzliste enthält 100 kunst- und kulturgeschichtliche Objekte, so auch die Fundstücke der Jupiter-Säule. § 4 Abs. 2 bestimmt, dass das Land ab dem Zeitpunkt der Übernahme für Schadensfälle im Umfang des Versicherungsschutzes Gewähr leistet. Stadt und Land kamen darüber hinaus überein, den Wert der genannten Gegenstände nach Abschluss des Vertrags in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen und dem Versicherungsschutz anzupassen. Gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Vertrags wurde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Versicherungsschutz mit rund DM 26,7 Mio. beziffert.

Das Land verpflichtet sich in § 5 Abs. 1 des Vertrags, die Dauerleihgaben konservatorisch sowie wissenschaftlich zu betreuen und nur für den vorgesehenen Zweck des Museums zu verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der beiden Vertragspartner. Von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) wird darauf hingewiesen, dass im Vertrag keine Regelung enthalten ist, wo die Leihgaben und Objekte ausgestellt werden. Dies bleibt dem Landesmuseum überlassen.

In einem Aktenvermerk über eine Besprechung von Vertretern des Mittelrheinschen Landesmuseums und der städtischen Kulturverwaltung am 13.02.1974 wurde übereinstimmend festgestellt, dass die o.g. Leihgaben im Vertrag nur ungenügend und unvollständig fixiert seien. Der damalige Bestand sei nicht

endgültig katalogisiert, woraus sich ergab, dass ein genauer Überblick über das gesamte Material an Leihgaben nicht möglich sei.

Ergänzend und erläuternd wird in einem Schreiben des Mittelrheinischen Landesmuseums vom 19.03.1974 ausgeführt, dass nicht nur die Bestände des Altertumsmuseums und der Gemäldegalerie der Stadt, sondern auch die Inventarverzeichnisse durch die Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg schwere Schäden erlitten hätten. Trotzdem sei es, so das Landesmuseum weiter, durch intensive Arbeit in den Jahren zwischen 1950 und 1966, also vor Vertragsabschluss 1967 gelungen, einen so gültigen Überblick zu schaffen, dass die Übergabe der Bestände in die Obhut des Landes 1967 beiden Vertragspartnern verantwortbar erschien. Das Landesmuseum führt in diesem Schreiben weiter aus, dass sich der Wiedererfassungsstand - außer den in einer Liste aufgeführten wichtigsten römischen Steindenkmälern - in mehreren, dem Vertrag beigelegten Ausstellungskatalogen widerspiegeln, in denen die hauptsächlichsten Museumsobjekte wissenschaftlich bearbeitet vorgestellt seien. Eine Erstellung eines wirklich umfassenden Gesamtinventars sei damals, also 1967, wie auch 1974 noch nicht abzusehen gewesen. Die Neuzugänge seien jedoch seit 1950 als Inventar in den jeweiligen Jahresberichten der „Mainzer Zeitschriften“ veröffentlicht worden. In dem Schreiben heißt es außerdem, dass alle Objekte mit Jahreseingangsnummern nach 1967 Landeseigentum sind. Ausnahme bildeten die bisher wenigen Zuweisungen der Stadt nach 1967, bei denen das städtische Eigentum im Inventar ausdrücklich vermerkt ist. Seit Januar 1974 galt dieses Inventar als abgeschlossen.

Über die vertraglichen Regelungen und den hier auszugsweise zitierten Schriftverkehr sind der Verwaltung nach Aktenlage keine Absprachen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Mainz bekannt. Lediglich waren in Einzelfällen der Folgejahre z.B. Eigentumsfragen im Verhältnis zu Dritten durch die Übernahme von Privatsammlungen und Nachlässen zu klären.

2. *Wie wird die Frage der Transportierbarkeit einiger herausragender Monumente beurteilt? Hat eine statische Bewertung stattgefunden? Wer trägt das Risiko?*

Hierzu liegt der Verwaltung eine Stellungnahme der GDKE vor, in der es heißt, dass entsprechend den Regelungen des zwischen der Stadt Mainz und dem Land Rheinland-Pfalz bestehenden Vertrags das Land zu einem sorgfältigen Umgang mit den Dauerleihgaben (Steindenkmäler) verpflichtet ist und auch Gewähr für etwaige Schadensfälle leistet.

Die Frage des Umgangs mit den Steindenkmälern sowohl im Hinblick auf ihren Transport als auch einen sorgfältigen Umgang wird vorrangig von erfahrenem Fachpersonal der GDKE beurteilt und auch sichergestellt. Hierbei handelt es sich sowohl um Wissenschaftler und Restauratoren der Direktion des Landesmuseums Mainz, unterstützt durch die Stabsstelle Bau und Technik der GDKE, als

auch Restauratoren der Direktion Landesdenkmalpflege und der Direktion Rheinisches Landesmuseum Trier. Ebenso stehen bei Bedarf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Direktion Landesarchäologie bereit, die letztlich ja für die Bergung und die Sicherung vergleichbarer Steindenkmäler unter häufig schwierigsten Bedingungen verantwortlich sind. Sollte es sich als notwendig erweisen, wird natürlich auch auf externen Sachverstand - spezialisierte Steinrestauratoren und Statiker – zurückgegriffen.

Grundsätzlich ist, so die GDKE weiter, bei der Beurteilung auch zu unterscheiden, inwieweit es sich um Originale oder Rekonstruktionen mit eingefügten Originalteilen handelt.

Mainz, 23.01.2014

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete